

Steuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Das Jahressteuergesetz 2008 enthält für die Jugendhilfe wichtige Änderungen, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Der Gesetzgeber reagiert damit darauf, dass sich die Leistungen und das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren stark weiterentwickelt und ausdifferenziert haben. Die Finanzverwaltung hat mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 2. Juli 2008 zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung Stellung genommen und insbesondere erläutert, welche Leistungen und welche Leistungserbringer von der Befreiung erfasst sind.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG NACH § 4 NR. 25 UStG · AMBULANTE UND STATIONÄRE JUGENDHILFE · EINRICHTUNGEN MIT SOZIALEM CHARAKTER · ENG MIT DER JUGENDHILFE VERBUNDENE LEISTUNGEN

Steuerfreie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 UStG

Während bislang nach § 4 Nr. 25 UStG nur bestimmte Leistungen der Jugendhilfe, wie z. B. Freizeiten bzw. kulturelle und sportliche Veranstaltungen, umsatzsteuerfrei waren, ist durch die Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG der Anwendungsbereich dieser Befreiungsvorschrift wesentlich erweitert worden. Künftig sind nach § 4 Nr. 25 UStG sämtliche Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (als andere Aufgabe der Jugendhilfe) von der Umsatzsteuer befreit. Unter die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII fallen:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.

Nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG fällt aber die Erledigung von Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 13 SGB VIII, die vielfach auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden.

Von der Umsatzsteuerbefreiung sind aber bestimmte eng mit der Jugendhilfe verbundene Leistungen erfasst, die in § 4 Nr. 25 Satz 3 näher erläutert werden. Das ist zum einen die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden, vgl. § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe a UStG.

Zum anderen sind auch die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen an die Empfänger der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe, soweit Vergütung für geleistete Dienste, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe b UStG. Da auf die Empfänger der

Jugendhilfeleistungen und nicht – wie bisher – auf Jugendliche abgestellt wird, ist insoweit auch die steuerfreie Einbeziehung der Eltern möglich. Beispiel: Bei einer Betreuung von Eltern gemeinsam mit Kindern in geeigneten Wohnformen (§ 16 SGB VIII) sind nicht nur die Leistungen an die Kinder befreit, sondern auch die Beherbergung und Beköstigung der Mütter oder Väter.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Beköstigung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 UStG nur umsatzsteuerfrei ist, soweit es sich um eine Vergütung für geleistete Dienste handelt. Wenn der Mitarbeiter ein zusätzliches Entgelt für die Verpflegungsleistung zu entrichten hat, ist die Leistung nach dem Gesetzeswortlaut von § 4 Nr. 25 UStG nicht umsatzsteuerfrei, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal in der Jugendhilfe oder um sogenanntes pädagogisches Personal, das in der Betreuung eingesetzt ist, handelt. Bisher wurden die Verpflegungsleistungen an pädagogische Mitarbeiter gemäß § 4 Nr. 23 UStG umsatzsteuerfrei behandelt, auch wenn der Mitarbeiter dafür ein gesonder-tes Entgelt zu entrichten hatte. Da sich die weitere Anwendung von § 4 Nr. 23 UStG auf Grund der Neuregelung ausschließt, vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass eine umsatzsteuerfreie Behandlung der Verpflegungsleistungen an pädagogisches Personal ab 2008 nicht mehr in Frage kommt, wenn dieses dafür ein Entgelt zu zahlen hat.

Leistungserbringer im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG

Die Steuerfreiheit der oben genannten Leistungen setzt voraus, dass sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder „andere Einrichtungen mit sozialem Charakter“ erbracht werden.

Der Begriff der „anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter“ wird hierbei in Anlehnung an die europarechtlichen Vorgaben im Rahmen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRI), vormals 6. EG-Richtlinie, verwendet. Deutschland und auch die anderen Länder der Europäischen Union (EU) sind auf Grund der Zielsetzung eines einheitlichen Mehrwertsteuersystems in der EU an die Umsetzung dieser Vorgaben in nationales Recht gebunden.

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe h MwStSystRI sind „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedsstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ von der Umsatzsteuer zu befreien.

Als Anerkennung in diesem Sinne sind die Definitionen in § 4 Nr. 25 Satz 2 Buchstaben a und b UStG anzusehen. Anerkannte Einrichtungen sind nach der Neuregelung:

- von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie
- bestimmte weitere Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe überwiegend vergütet werden.

Der Begriff der „Einrichtung“ umfasst europarechtlich nicht nur Institutionen, sondern auch natürliche Personen. Entsprechend weist das BMF-Schreiben vom 2. Juli 2008 ausdrücklich darauf hin, dass auch natürliche Personen zu den begünstigten Leistungserbringern gehören können, d. h. „Einrichtung mit sozialem Charakter“ sein können.

Klarstellung zu § 4 Nr. 23 UStG

Nach § 4 Nr. 23 UStG ist die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Vor der Neuregelung des § 4 Nr. 25 UStG wurde wegen der Begrenztheit des alten § 4 Nr. 25 UStG die Umsatzsteuerbefreiung von diversen Jugendhilfeleistungen auf § 4 Nr. 23 UStG gestützt. Da die Vorschrift jedoch auf die Aufnahme (Unterkunft) von Jugendlichen in der Einrichtung abstellt, konnte sie für ambulante Jugendhilfeleistungen nie Anwendung finden, mit der Folge, dass dafür hilfsweise auf die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 18 UStG mit seinen engen Anwendungsvoraussetzungen zurückgegriffen werden musste. Die Neuregelung des § 4 Nr. 25 UStG umfasst neben den stationären auch die ambulanten Jugendhilfeleistungen, womit sich die Anwendung von § 4 Nr. 18 UStG bei ambulanten Leistungen erübrigt. § 4 Nr. 23 UStG wurde zur Klarstellung um einen Satz 4 erweitert, der regelt, dass § 4

Nr. 23 UStG ab 2008 keine Anwendung mehr findet, soweit eine Leistung der Jugendhilfe nach SGB VIII erbracht wird. Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind somit nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

FAZIT

Durch die Neuregelung der Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2008 durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde neben den begünstigten Leistungen sowohl der Kreis der begünstigten Leistungserbringer als auch der Kreis der leistungsberechtigten Personen deutlich erweitert. Der Gesetzgeber reagiert mit dieser Anpassung angemessen auf die sozialrechtliche Entwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere ist damit auch klargestellt, dass Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII umsatzsteuerfrei sind, und zwar unabhängig davon, ob sie stationär oder ambulant durchgeführt werden. Die Neuregelung gilt zwar erst ab dem 1. Januar 2008, ist aber nichts anderes als die überfällige Umsetzung des geltenden EU-Rechts. In strittigen Fällen kann deshalb unseres Erachtens bereits für die Vergangenheit eine Umsatzsteuerbefreiung mit Berufung auf die EU-rechtlichen Vorgaben (MwStSystRI) beansprucht werden.

Es bleibt weiterhin abzuwarten, ob die Neuregelung des § 4 Nr. 25 UStG nicht zu eng greift, wenn bestimmte Aufgaben der Jugendhilfe, wie z. B. die in § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 13 SGB VIII genannten, aus der Befreiung ausgenommen werden oder die Verpflegung des pädagogischen Personals nur umsatzsteuerfrei ist, soweit sie unentgeltlich als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt wird. Das EU-Recht fordert die Umsatzsteuerbefreiung aller eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen. Es ist also durchaus denkbar, dass die Rechtsprechung die vom Gesetzgeber vorgenommene Begrenzung nicht gelten lässt, da sie nicht EU-konform ist.

Hedwig Schulten

Steuerberaterin
CURACON GmbH
Steuerberatung
Tel. 02 51/9 22 08-144
hedwig.schulten@curacon.de